

Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 30. April 2021

in dem Organstreitverfahren

des Herrn Dr. Heinrich Fiechtner, MdL,

gegen

1. den Landtag von Baden-Württemberg,
2. die Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg

wegen Sitzungsausschluss

- 1 GR 82/20 -

Maßgebliche Normen: Art. 27 Abs. 3, Art. 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV), §§ 92 und 93 der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg (LTGO), §§ 44 und 45 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (VerfGHG)

Schlagwörter: teilweise erfolgreiches Organstreitverfahren, parlamentarische Ordnungsmaßnahmen, Sitzungsausschluss, Abgeordnetenrecht, Antragsbefugnis, Grundrechtsverletzung, Rechtsschutzbedürfnis, Einspruchsverfahren, verspäteter Einspruch, Einhaltung von Verfahrensanforderungen, Begründung der Ordnungsmaßnahme, Anhörung, verlängerter Sitzungsausschluss, besonders schwere Ordnungsverletzung

Leitsätze:

1. Die Anforderungen, die im Rahmen des Rechtsschutzbedürfnisses für ein Organstreitverfahren eines Abgeordneten gegen eine Ordnungsmaßnahme des Landtagspräsidenten an die Einlegung des Einspruchs nach § 93 Abs. 1 Satz 1 LTGO zu stellen sind, werden regelmäßig durch das ernsthafte Bemühen des Abgeordneten um eine rechtzeitige Einlegung des Einspruchs erfüllt, wenn der Einspruch zeitnah nach der nächsten Plenarsitzung tatsächlich eingeht.

2. a) Ordnungsmaßnahmen des Landtagspräsidenten gegenüber Abgeordneten bedürfen einer Begründung, um den Grund für die Maßnahme erkennbar zu machen (im Anschluss an VerfGH, Urteil vom 22.7.2019 - 1 GR 1/19, 1 GR 2/19 -, Juris Rn. 154).

b) Eine zumindest schlagwortartige Begründung ist lediglich dann entbehrlich, wenn der Grund für die Ordnungsmaßnahme offensichtlich ist. Das ist nicht der Fall, wenn die Äußerung, die zu der Ordnungsmaßnahme geführt hat, mehrdeutig ist und verschiedene Verständnismöglichkeiten zulässt.
3. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die in § 92 Abs. 2 Satz 1 LTGO vorgesehene Sanktionsverschärfung für besonders schwere Ordnungsverletzungen durch Verlängerung eines Sitzungsausschlusses nach § 92 Abs. 1 LTGO auf bis zu zehn Sitzungstage bestehen nicht.
4. Inwieweit ein verlängerter Sitzungsausschluss nach § 92 Abs. 2 LTGO eine Anhörung des betroffenen Abgeordneten erfordert und ob die Regelungen in der Geschäftsordnung des Landtags, insbesondere das Einspruchsverfahren nach § 93 Abs. 1 Satz 1 LTGO, diesen Anforderungen genügen, bedarf im vorliegenden Verfahren keiner Entscheidung.
5. Ebenso wenig wie der automatische Sitzungsausschluss nach § 92 Abs. 1 Satz 4 HS 1 LTGO verlangt der auf diesen aufbauende verlängerte Sitzungsausschluss nach § 92 Abs. 2 Satz 1 LTGO, dass der vorangegangene Ausschluss aus der laufenden Sitzung nach § 92 Abs. 1 Satz 1 LTGO rechtmäßig war. Denn es handelt sich um eine eigenständige Sanktion für ein neues Fehlverhalten - das Nichtverlassen der Sitzung nach Sitzungsausschluss - und nicht um eine Maßnahme zur Durchsetzung desselben. Etwas Anderes gilt ausnahmsweise dann, wenn der vorangegangene Ausschluss rechtsmissbräuchlich oder in sonstiger besonders qualifizierter Weise verfassungswidrig ist.